

S A T Z U N G
Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Hühnenburg"
der Gemeinde Hohenrode, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Hohenrode auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55, in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 2 (verbindlicher Bauleitplan) ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 14/1 und die Plangebietsgrenze im Verlauf von 40 m nördlich des Flurstückes 14/1

im Osten : durch die Grabenparzelle 72

im Süden : durch die Wegeparzelle 97/2

im Westen: durch die oberhalb der Böschung verlaufende Plangebietsgrenze inmitten der Flurstücke 18/1, 17/2 u. 17/1 u. die Wegeparzellen 58 und 60

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flur 7, Gemarkung Hohenrode. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist ein Sondergebiet mit eingeschossiger offener Bauweise. Die Grundfläche der Wochenendhäuser beträgt gemäß § 10 der Baunutzungsverordnung höchstens 60 qm.

*§ 19(4) BauNVO vom 26. Nov. 1968
Walden*

§ 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Hohenrode
in seiner Sitzung am 9. November 1963


.....
(Gemeindedirektor)


.....
Der Gemeindedirektor


.....
(Ratsherr)

Die Satzung ist bekanntgemacht am 29. Jan. 1965